

Kirchenamt Leer · Postfach 1365 · 26763 Leer

Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Westrhauderfehn
Untenende 3
26817 Rhauderfehn

Leer, den 08.06.2020

Hoheellernweg 3
26789 Leer

Ihr Ansprechpartner
Hilko Boekhoff
fon: 0491.919 63-59
fax: 0491.919 63-30
hilko.boekhoff@evlka.de

Aktenzeichen
8927/591

Genehmigung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westrhauderfehn hat in seiner Sitzung vom 18.05.2020 beschlossen, folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vorzunehmen:

- Der § 6 I Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 6 der Friedhofsordnung:

- eine Gebühr gemäß Nummer 4 zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

- Der § 6 I. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5. Grabarten in einem Gemeinschaftsgrabfeld:

a. Rasenerdgrabstätten

für 30 Jahre - je Grabstelle (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Grabpflege) 1575,00 €

b. Rasenurnengrabstätten

für 20 Jahre - je Grabstelle (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Grabpflege) 945,00 €

Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten in den Rasenerdgrabstätten, 1/30 der Gebühr nach Nr. 5 a. und in den Rasenurnengrabstätten, 1/20 der Gebühr nach Nr. 5 b.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- Der § 6 I wird um Nr. 6 mit folgendem Wortlaut erweitert:

Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Rasenerd- oder Rasenurnenwahlgrabstätte in einem Gemeinschaftsgrabfeld in den Abteilungen E und G gemäß § 15 Abs. 4 bzw. § 16 Abs. 2 der Friedhofsordnung:

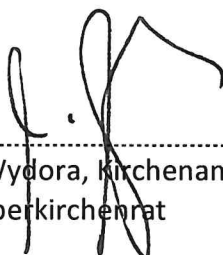
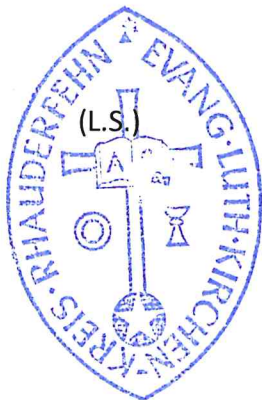
- eine Verlängerungsgebühr gemäß der Verlängerung für die Nutzungsrechte in den Rasenerd- oder Rasenurnengrabstätten

- Der § 6 wird um V. mit folgender Überschrift ergänzt:

Ausgleichsgebühr für die Grünpflege von Grabstellen nach § 14 der Friedhofsordnung

a. je Jahr und Wahlgrabstelle	25,00 €
b. je Jahr und Urnenwahlgrabstelle	12,50 €

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Rhauderfehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.



(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat